

vpod
zürich

Pflichtlektion

Privatisierungsdruck auch
im Bildungsbereich

Bürgerliche Parteien drängen auf die «Reorganisation» und Privatisierung öffentlicher Bildungsangebote

Foto:
samuelschalch / photocase.de

Der Zürcher Regierung ist es mit der Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Private im Rahmen ihrer Abbaupolitik ernst. So sind die Umwandlung der Integrierten Psychiatrie (ipw) sowie des Kantonsspitals in Winterthur in Aktiengesellschaften aus ihrer Sicht gesetzt. Der kantonale Gesundheitsdirektor Heiniger hatte Ende Januar sogar bereits Stellen für einen ipw-Verwaltungsrat ausgeschrieben, obwohl das Referendum ergriffen wurde und die Stimmbürger_innen das letzte Wort haben werden.

Doch nicht nur im Gesundheitsbereich greift der Privatisierungstrend um sich, auch im Bildungsbereich wird versucht, öffentliche Aufgaben an «den Markt» zu übertragen. Im Herbst letzten Jahres forderten SVP, FDP und CVP in einer Motion den Regierungsrat dazu auf, eine «Verselbstständigungsverlage» für die kantonale Berufsschule für Weiterbildung EB Zürich vorzulegen. Dabei argumentieren sie damit, dass die EB Zürich wettbewerbsfähig gemacht werden müsse und ihr mehr Freiheiten eingeräumt werden müssten, damit

dies gelänge. Wer von dem geforderten unternehmerischen Spielraum im Service public profitiert wird, und wer nicht, ist bereits jetzt klar. Hinter den Kulissen wird in vorauseilendem Gehorsam eine «Reorganisation» der Schule geplant. Der VPOD befürchtet, dass diese auf Kosten der Mitarbeitenden gehen wird. Die Dimension der Massnahmen ist bisher in ihrer Gesamtheit unklar. Aus diesem Grund hat sich der VPOD nun eingeschaltet und sucht das Gespräch mit der Schulleitung.

Auch die derzeit laufende Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) hat es in sich. Der zur Vernehmlassung eingereichte Entwurf sieht zum Beispiel vor, dass der bisher referendumsfähige Beschluss des Kantonsrats, kantonale Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten zu errichten oder zu schliessen, ersatzlos gestrichen wird – aus unserer Sicht ein nicht annehmbarer demokratiepolitischer Affront! Betroffene und aufmerksame Leser_innen wissen natürlich schon längst, woher der Wind weht. Aufgrund der kantonalen Abbaupolitik,

unter dem euphemistischen Label einer «Leistungsüberprüfung», ist die Schliessung der Lehrwerkstätten für den Regierungsrat bereits beschlossene Sache. Die derzeitigen Bemühungen, die Lehrwerkstätten in eine private Trägerschaft zu überführen, sind mit Skepsis zu betrachten, hinge doch auch diese von kantonalen Geldern ab, die (noch?) nicht gesprochen wurden. Nun soll ausserdem mit dem revidierten EG BBG sichergestellt werden, dass die Stimmbürger_innen nicht dazwischenfunken. Es steht ausserdem zu befürchten, dass andere Änderungen dieser Revision die Grundlage schaffen, um kantonale Angebote der Berufsbildung zu reduzieren oder zu streichen. Der VPOD stellt sich dagegen und wird sich nach Abschluss der Vernehmlassung zu weiteren Details der geplanten Revision äussern.

Klar ist bereits jetzt: Wenn Rendite im Service public zum Kriterium wird, geht das immer auf Kosten der Angestellten und der Nutzer_innen – nicht nur im Gesundheitsbereich, sondern auch in der Bildung. ■

Roseli Ferreira, Gewerkschaftssekretärin VPOD Zürich Lehrberufe.

FAQ zum neuen Berufsauftrag



Foto: Katharina Fischer / photocase.de

Der neue Berufsauftrag (nBa) tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/18 im Kanton Zürich in Kraft. In vielen Schulen sorgt die Einführung für Verunsicherung. Der VPOD führte bereits kantonsweit für die Lehrpersonen Workshops durch, um die Teams auf eine kritische und faire Umsetzung vorzubereiten. Der VPOD will mit diesem FAQ (Frequently Asked Questions) Antworten und Empfehlungen auf die häufigsten Fragen der Lehrpersonen geben. Hier veröffentlichen wir einen kleinen Ausschnitt.

Am besten gleich die Seite aus dem Heft herauslösen und im Teamzimmer aufhängen. Eine laufend aktualisiertes FAQ findest du unter: www.zuerich.vpod.ch/brennpunkte/nba

Willst du mehr über den neuen Berufsauftrag aus Sicht der Lehrpersonen erfahren und mit dem VPOD für dein Team einen Workshop durchführen? Dann melde dich bei mir:

fabio.hoehener@vpod-zh.ch

Individuelle Beratung zum neuen Berufsauftrag ist exklusiv den VPOD- und den VZLdAZ-Mitgliedern vorbehalten. Deshalb heute noch Mitglied werden!

Wie viele Stunden muss ich arbeiten beziehungsweise habe ich für die Erfüllung meiner Berufspflichten zur Verfügung?

Die zu leistende Netto-Arbeitszeit entspricht neu der Jahresarbeitszeit der übrigen kantonalen Angestellten. Sie ist vom Ferienanspruch und dem Beschäftigungsgrad abhängig. Folgende Zahlen entsprechen einer 100-Prozent-Anstellung (42-Stunden-Woche). Die Arbeitszeit reduziert sich mit tieferem Beschäftigungsgrad anteilmässig:

- 1'932 Jahresstunden (bis zum 50. Lebensjahr)
- 1'890 Jahresstunden (ab 50. Lebensjahr)
- 1'848 Jahresstunden (ab 60. Lebensjahr)

Der VPOD meint: Viele Lehrpersonen werden feststellen, dass sie in der Vergangenheit mehr gearbeitet haben, als sie bezahlte Arbeitszeit zur Verfügung hatten. Tatsächlich weist die Arbeitszeitstudie der Zürcher Lehrkräfte aus dem Jahr 2000 (Forneck) aus, dass erstens die aufgewendete Arbeitszeit zwischen den LP stark variiert und zweitens im Schnitt höher als die im nBa definierte Arbeitszeit liegt. Es ist zudem anzunehmen, dass seit Erscheinen der Studie die Arbeit für alle LP, insbesondere im Kindergarten, zugenommen hat. Der Berufsauftrag entschärft diese

Problematik nicht, er soll aber den gestiegenen Arbeitsaufwand für die Tätigkeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts sichtbar machen.

Wie hoch wird mein Beschäftigungsgrad sein?

Alle Lehrpersonen haben grundsätzlich Anspruch auf den bisherigen Beschäftigungsgrad. In diesem Fall ist keine Änderungskündigung nötig und alle amtierenden LP erhalten eine neue Verfügung. Bei der Überführung wird der aktuelle Beschäftigungsgrad auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. Die Lektionenzahl ist diesbezüglich unerheblich.

Auf der Kindergartenstufe entspricht der neue Beschäftigungsgrad dem bisherigen Beschäftigungsgrad multipliziert mit 88 Prozent. Diese Zahl wird ebenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (siehe Kindergarten).

Bei den Fachlehrpersonen ist es nicht mehr möglich, ein jährlich änderndes Pensum zu definieren. Im neu definierten Berufsauftrag bleibt der Beschäftigungsgrad im Prinzip gleich, auch wenn die Lektionenzahl von Jahr zu Jahr variieren kann.

VPOD: Weiterhin gilt, dass du als LP eine Änderung des Beschäftigungsgrades beantragen kannst. Dafür wird das Einverständnis der Schulpflege benötigt. Umgekehrt gilt, dass du keiner von der Schule vorgeschlagenen Änderung gegen deinen Willen zustimmen musst. Beharre auf dein Recht auf den gleichen Beschäftigungsgrad wie im Vorjahr. Will die Schule trotzdem deinen Beschäftigungsgrad anpassen, muss bis zum 31. März eine Teilkündigung bzw. eine Teilentlassung aufgrund schulorganisatorischer Massnahmen ausgesprochen werden. Dir muss dabei das rechtliche Gehör gewährt werden. Dieses Vorgehen kann zudem eine Abfindung auslösen. Der VPOD bietet in solchen Situationen den bisherigen und neuen Mitgliedern Unterstützung an.

Worin unterscheiden sich die Schulferien und meine persönlichen Ferien? Was ändert der neue Berufsauftrag?

Die Schulferien dienen den Lehrkräften nicht nur zur Erholung, sondern auch zur Kompensation der während der Schulwochen geleisteten Mehrarbeit. Während der Schulzeit arbeiten Lehrpersonen mehr als die vorgesehenen 42 Stunden pro Woche (bei 100 Prozent), da eine überdurchschnittliche zeitliche Belastung besteht (Elterngespräche, Projekte, Veranstaltungen etc.). Lehrpersonen haben im Minimum Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien (zusätzlich zur Überzeitkompensation). Diese Ferien können nur in den Schulferien bezogen werden. Anstelle der altersbedingten Pensenreduktion erweitert sich der persönliche Ferienanspruch bei den Lehrpersonen ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden auf 5 Ferienwochen, beziehungsweise in dem sie das 60. Altersjahr vollenden auf 6 Ferienwochen.

VPOD: Durch die neue Ferienregelung verfällt auch die bisherige altersbedingte Pensenreduktion. Die Umstellung benachteiligt verdiente ältere Lehrpersonen, die eben erst in

den Genuss der altersbedingten Pensenreduktion gekommen sind oder kurz davorstehen. Beispielsweise würde eine LP, die mit der Einführung des neuen Berufsauftrages das 57. Altersjahr vollendet, bis zur Pensionierung insgesamt 10 Wochen länger arbeiten als mit der alten Regelung. Der VPOD fordert gemeinsam mit den anderen Lehrpersonalverbänden eine Besitzstandsregelung, welche von der Bildungsdirektion verweigert wird. Eine rechtliche Anfechtung dieser Benachteiligung erscheint zurzeit wenig erfolgversprechend. Der VPOD empfiehlt den LP, die eine zusätzliche Ferienwoche erhalten, mit der Schulleitung (SL) zu prüfen, wo sie gegenüber dem Aufwand im Vorjahr entlastet werden können.

Unsere Schulleitung will uns in den Schulferien für verschiedene Arbeiten anbieten. Darf sie das?

Die Schulleitung besitzt die Kompetenz, maximal eine Woche in den Schulferien – allenfalls aufgeteilt in zwei Teile für die Arbeit in den Tätigkeitsbereichen «Schule» und «Zusammenarbeit» – festzulegen. Das ist eine Verbesserung. Bis anhin existierte keine einschränkende Regelung. **VPOD:** Die Schulleitungen sind verantwortlich für eine frühzeitige und verbindliche Planung der Termine. Dies gilt auch für das Festlegen von Veranstaltungen während den Schulferien.

Wie verteilt sich die Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche?

Die Lehrpersonalverordnung sieht für die Tätigkeitsbereiche folgende Werte vor:

- Unterricht: 58 Stunden pro Wochenlektion (pauschal)
- Schule: 60 Stunden (bei 100 Prozent)
- Zusammenarbeit 50 Stunden (bei 100 Prozent)
- Weiterbildung: 30 Stunden (bei 100 Prozent)
- Klassenlehrperson: 100 Stunden pro Klasse (pauschal)

VPOD: Lediglich ein kleiner Anteil der Arbeitszeit (rund 15 Prozent) wird erfasst. Allfällige Mehrarbeit (oder Minderarbeit) in den pauschal angerechneten Tätigkeitsbereichen werden nicht erfasst und bleiben verschleiert. Der VPOD empfiehlt den LP, die ihren Arbeitsaufwand überwachen wollen, auch über ihre Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Unterricht» und im Tätigkeitsbereich «Klassenlehrperson» Buch zu führen, um allfällige Entlastungsmassnahmen mit der SL zu besprechen. Diese geschieht auf freiwilliger Basis und hat keinen direkten Einfluss auf die Pauschale und die vereinbarte Jahresarbeitszeit. Jedoch erhofft sich der VPOD dadurch, dass der Aufwand und allfällige Mehrarbeit transparent werden.

Die Schule will mir einen tieferen Faktor für die Berechnung der Lektionepauschale zuweisen, da ich weniger Zeit für die Vor- und Nachbearbeitung meines Unterrichts benötigen würde. Ich halte das für unfair und willkürlich!

Die Arbeitszeit im Bereich Unterricht wird nicht erfasst, sondern pauschal berechnet. Das Lehrpersonalgesetz bestimmt, in welchen Fällen eine Schulleitung den Ar-

beitszeitfaktor von 58 Stunden erhöhen und senken darf. Eine Reduktion des Faktors hätte zur Folge, dass der Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit im Bereich Unterricht kleiner wird und die Arbeit, die in den anderen Tätigkeitsbereichen geleistet werden muss, grösser wird oder der Beschäftigungsgrad reduziert wird.

VPOD: Der VPOD und die anderen Lehrpersonalverbände lehnen eine Anpassung des Faktors gegen unten strikte ab. Die Verbände sind überzeugt, dass dieser Faktor bereits jetzt zu tief angesetzt ist und statt dessen den Faktor 60 erfordert. Insbesondere Fachlehrpersonen sind von einer Kürzung bedroht. Die Lehrpersonen sollen sich gegen eine unverhältnismässige Anpassung wehren. Der VPOD bietet seinen Mitgliedern dabei Unterstützung.

Was ist der «Flexteil»?

Der Flexteil ist die restliche zu leistende Arbeitszeit, die noch nicht an einen Tätigkeitsbereich gebunden ist. Es wird mit der SL vereinbart, für welche Arbeiten in welchen Tätigkeitsbereichen diese Zeit eingesetzt werden soll.

VPOD: Die Lehrperson soll und kann mitentscheiden, für was diese Zeit aufgewendet werden soll. Wir empfehlen beim Gespräch mit der Schulleitung, konkrete Vorschläge und den erwarteten Zeitaufwand einzubringen. So wird gewährleistet, dass du deine Stärken und Interessen gezielt einsetzen kannst und der nötige Zeitaufwand realistisch eingeschätzt wird. Bei der Jahresplanung soll darauf geachtet werden, dass nicht alle Stunden verplant werden und ein kleiner Spielraum für Unvorhergesehenes übrig bleibt. Diese Reserve sollte auch nicht zu hoch sein, da ansonsten eine Reduktion des Beschäftigungsgrades ins Auge gefasst werden könnte. Beachte: 1 Stellenprozent entspricht circa 19 Netto-Jahresarbeitsstunden.

Wird die Lohndiskriminierung auf der Kindergartenstufe mit dem neuen Berufsauftrag endlich aufgehoben?

Nein, der Berufsauftrag überträgt die Ungerechtigkeit lediglich in ein neues System. Die besonderen Unterrichtssequenzen und Gegebenheiten der Kindergartenstufe (Auffangzeiten, begleitete Pausen) werden weiterhin nicht als vollwertige Arbeit anerkannt. Ob die Lohndiskriminierung aufgehoben wird, ist vom Entscheid des Bundesgerichts über unsere Lohnklage abhängig (www.lohnklage-kindergarten.ch).

Bis anhin erhielten Kindergartenlehrpersonen für ein Vollpensum von 23 Wochenstunden 87 Prozent Lohn ihrer eigenen Lohnkategorie (100 Prozent der Lohnkategorie I = 87 Prozent der Lohnkategorie II). Neu sollen mit einem Beschäftigungsgrad von 88 Prozent 24 Wochenlektionen abgedeckt werden. Damit erhalten KiGa-LP in Zukunft 88 Prozent Lohn der Lohnkategorie II. Die Arbeitszeit, die für die Arbeit ausserhalb des Unterrichts geleistet werden

muss, entspricht derjenigen auf den anderen Schulstufen. Unter dem Strich hat das folgende Vor- und Nachteile:

- + Leicht höherer Bruttolohn, dank Erhöhung der VZE auf 88 Prozent
- + Höhere Pensionskassen-Sparbeiträge dank Reduktion des Koordinationsabzuges auf den formell tieferen Beschäftigungsgrad
- + Klassen-LP-Pauschale unabhängig des Beschäftigungsgrades (100 Stunden pro Klasse!)
- Tieferer Nettolohn, da höhere BVK-Abzüge. Wegen des BVK-Debakels trifft dies auf viele kantonale Angestellte zu, aber durch die Reduktion des Koordinationsabzuges ist der Effekt auf Kindergartenstufe ungleich höher.
- Tiefere Verpflegungszulage, da Anpassung an den formell tieferen Beschäftigungsgrad
- Verschleierung der Mehrarbeit: Vorher 87 Prozent Lohn für 100 Prozent Beschäftigungsgrad, neu: 88 Prozent Lohn für 88 Prozent Beschäftigungsgrad. Dies spielt aber für die Lohnklage direkt keine Rolle.

Betrifft der nBa auch kommunale Lehrpersonen (DaZ, Logo etc.)?

Ja, in den meisten Gemeinden gilt für die kommunal angestellten Lehrpersonen ebenfalls das neue Jahresarbeitszeitmodell. Gemeindeeigene gesetzliche Regelungen gehen aber vor. Unterrichtet eine Lehrperson neben kantonalen Lektionen auch DaZ-Aufnahmeunterricht, gilt für den kommunalen Bereich auch das neue Jahreszeitmodell.

Muss ich als DaZ-Lehrperson nun noch mehr Aufgaben ausserhalb des Unterrichts übernehmen als jetzt schon?

Wie bei allen Fachlehrpersonen ist bei DaZ-LP der Flexteil (noch nicht gebundene Arbeitsstunden) ziemlich gross, da sie keinen Anspruch auf die 100-Stunden-Pauschale für Klassenlehrpersonen haben. DaZ-LP haben jedoch aufgrund ihres Pflichtenhefts einen ausserordentlichen Aufwand, insbesondere im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit». So koordinieren DaZ-Lehrpersonen die Förderung von DaZ-Lernenden mit anderen beteiligten Lehrpersonen, insbesondere mit der verantwortlichen Klassenlehrperson. Der VZL DaZ und der VPOD empfehlen bei der Planung bis zu 100 Stunden aus dem Flexteil für diesen ausserordentlichen Aufwand im Bereich «Zusammenarbeit» zu reservieren. Ein Vorschlag zur Berechnung: Zwei Jahresstunden pro SuS. Eine DaZ-LP mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent setzt für die Zusammenarbeit im Normalfall 100 Stunden aus dem Flexteil ein. Übersteigt der Aufwand diese Richtzeit, muss die LP zwingend in einem anderen Tätigkeitsbereich entlastet werden. ■

Fabio Höhener, Gewerkschaftssekretär des VPOD Zürich Lehrberufe.